

Pressekonferenz am 1. August 2025 in Düsseldorf

## Abfall- und Abwassergebühren für private Haushalte 2025 in Nordrhein-Westfalen

Statement von RA Rik Steinheuer,  
Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen

Es gilt das gesprochene Wort.

---

### Abwassergebühren

der Bund der Steuerzahler NRW hat auch für 2025 die kommunalen Gebühren für Abwasser und Abfall analysiert. Insgesamt 370 Städte und Gemeinden haben sich an der Umfrage beteiligt. Das ist ein deutliches Signal für Transparenz und Vergleichbarkeit, und wir danken herzlich für die Mitarbeit.

Für unseren Musterhaushalt – vier Personen mit 200 m<sup>3</sup> Schmutzwasser und 130 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche – sind die Abwassergebühren in NRW **im Durchschnitt um 5,1 % gestiegen**. Das liegt deutlich über der amtlichen Inflationsrate von 1,8 % (Juni 2025). Zudem verfestigt sich hier ein Trend. Der Anstieg ist der zweithöchste seit 30 Jahren und wird nur übertroffen von der Steigerung, die wir im letzten Jahr festgestellt haben (+ 6,1 %). Die Zahl der Kommunen, in denen unserer Musterhaushalt mehr als 1.000 Euro Abwassergebühren entrichten muss, ist binnen Jahresfrist um ein Drittel von 57 auf 77 gestiegen. Damit liegen die Abwassergebühren nun bereits in fast jeder fünften NRW-Kommune bei über 1.000 Euro. Und noch gar nicht berücksichtigt sind an dieser Stelle die Entgelte für den Frischwasserbezug, da wir lediglich die Gebühren für die Wasserentsorgung betrachten.

Die Spannweite der Abwassergebühren in NRW ist nach wie vor erheblich: Während in **Monschau 1.688 Euro** fällig werden, zahlt derselbe Haushalt in **Reken nur 330 Euro** – eine Differenz von über **400 %**. Besonders auffällig: In mehreren Kommunen stiegen die Gebühren binnen eines Jahres um über **25 %** (Halle, Wülfrath, Hörstel, Vreden, Wassenberg, Olfen und Saerbeck).

#### Grundsätzliche Ursachen für den Anstieg von Abwassergebühren:

- Kostensteigerungen bei Wasserwirtschaftsverbänden, die von den Kommunen an die Gebührenzahler weitergegeben werden.
- Kalkulatorische Mehrbelastungen, etwa durch Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert statt vom Anschaffungswert.
- Technische und gesetzliche Anforderungen, wie die Einführung einer vierten Reinigungsstufe oder die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

- Höhere Personalkosten infolge von Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst.

Unsere Auswertung zeigt, dass die **kalkulatorischen Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert leider auf dem Vormarsch** sind. 2022 haben 51 % der Kommunen vom Wiederbeschaffungszeitwert statt dem niedrigeren Anschaffungswert abgeschrieben. In diesem Jahr sind es 55 %. Dieser Trend ist ein langfristiger. Im Jahr 2010 waren die Kommunen, die vom Wiederbeschaffungszeitwert abgeschrieben haben, mit 37,5 % noch deutlich in der Minderzahl.

Im vergangenen Jahr haben wir an einigen Beispielen gezeigt, wie bürgerunfreundlich sich die Schmutzwassergebühren entwickeln, wenn der Gebührensatz unter Ausnutzung der Spielräume der derzeitigen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW kalkuliert wird. Daran hat sich nichts geändert. Die Politik ist gefordert, das ständige Ansteigen der Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen zu stoppen. Deshalb gilt nach wie vor unsere Forderung an die Landesregierung und den Landtag, die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2022 (Az: 9 A 1019/20) zu beachten und umzusetzen. Zugleich müssen sie die unnötigen und gebührenerhöhenden gesetzlichen Eingriffe des Landtages vom Dezember 2022 korrigieren, die dazu geführt haben, dass diese wegweisende Gerichtsentscheidung weitgehend ausgehebelt wurde.

Die von uns unterstützten Normenkontrollverfahren gegen drei kommunale Abwassergebührensatzungen hat das Oberverwaltungsgericht noch immer nicht entschieden. Mit ihnen machen wir im Kern geltend, dass die Gebührenerhebung nur zulässig ist, soweit sie zur stetigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit dauerhaft betriebsfähigen Abwasserbeseitigungseinrichtungen erforderlich ist – und nicht, um zusätzlich versteckte Gewinne zu erwirtschaften. Denn nach § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung darf die Gemeinde nur die „zur Erfüllung ihrer Aufgaben **erforderlichen** Finanzmittel“ erheben, was nach unserer Auffassung die Ausnutzung der im KAG eröffneten Spielräume bei der Gebührenkalkulation einschränkt. Anscheinend sollen aber vielerorts weiterhin mit den Gebühren Gewinne auf Kosten der Bürger gemacht werden.

Der aktuelle Vergleich der Abwassergebühren zeigt auch, dass es **Kommunen mit rückläufigen Gebühren** gibt – z. B. Welper, Emsdetten, Rosendahl, Sonsbeck oder Isselburg. Hier wurden meist Überschüsse aus den Vorjahren zur Entlastung der Bürger eingesetzt.

## BdSt-Forderungen zu den Abwassergebühren

- **Kalkulatorische Abschreibungen nur auf der Grundlage von Anschaffungswerten / Herstellungskosten**, nicht nach dem teureren Wiederbeschaffungszeitwert. Hier sind die Stadt- und Gemeinderäte gefordert!

- Solange die Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom Wiederbeschaffungszeitwert abschreiben dürfen, sollte es im KAG verbindliche Regelungen geben, die verhindern, dass der Abwassergebühreneinzahler den allgemeinen Haushalt der Kommune subventioniert. Die **Mehrerträge, die durch den Wiederbeschaffungszeitwert im Vergleich zum Anschaffungswert erwirtschaftet werden, sind einem Sonderposten für den Gebührenaussgleich für Investitionen der Einrichtung zuzuführen.** Hier könnte sich der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen an § 13 Abs. 4 KAG Sachsen orientieren.
- **Verbot der Abschreibung beitragsfinanzierten Vermögens – zur Vermeidung von Doppelbelastung der Grundstückseigentümer.** Hier könnte sich der Gesetzgeber an § 6 Abs. 2 KAG Brandenburg orientieren. In dieser Vorschrift ist im Übrigen auch ein Verbot der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten geregelt.
- **Generell klare gesetzliche Regelungen gegen die Zweckentfremdung von Überschüssen aus Gebührenhaushalten für den allgemeinen kommunalen Haushalt.**

## Abfallgebühren

Die Abfallgebühren in Nordrhein-Westfalen sind für den BdSt-Musterhaushalt – ein 4-Personen-Haushalt mit einer 120-Liter-Restmülltonne und einer 120-Liter-Biotonne – bei 14-täglicher Leerung im Landesdurchschnitt **von 299,43 auf 306,80 Euro gestiegen**. Das entspricht einem landesweiten **Anstieg von 2,5 %** gegenüber dem Jahr 2024.

Auch wenn dieser Wert moderat wirkt, zeigt ein Blick auf einzelne Kommunen (eingeschlossen auch diejenigen mit wöchentlicher oder vierwöchentlicher Leerung) eine andere Realität: In **Mechernich** stiegen die Gebühren um **30 %**, in **Herford** um **16 %**, in **Düsseldorf** um **14 %**.

### Hauptgründe für die Gebührensteigerungen sind:

- Höhere kommunale Standards (z. B. wöchentliche Leerungen)
- Kostensteigerungen bei Kreisen und Entsorgern
- Neue gesetzliche Vorgaben wie die Bioabfallverordnung
- CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Müllverbrennungsanlagen

In den vergangenen Jahren hat der Bund der Steuerzahler NRW gefordert, dass die Kommunen den Bürgern mehr **Wahlmöglichkeiten bei der Wahl der Tonnengröße** einräumen. Hier gibt es, wenn auch zaghaft, eine positive Entwicklung: Lag die Zahl der Kommunen, in denen eine 80-Liter-Tonne genutzt werden kann, im vorigen Jahr noch bei 295, so sind es in diesem Jahr 304. 60-Liter-Tonnen werden nun in 190 statt 187 Kommunen angeboten.

Positiv ist auch die Entwicklung beim so genannten **Mindestrestmüllvolumen**, also der fiktiven Menge an Restmüll, die jedem Bürger zugeschrieben wird und die als Mindestmaß bei der Ermittlung der zulässigen Tonnengröße

zugrunde gelegt wird. 2024 unterstellten die Kommunen im Durchschnitt noch 18,6 Liter pro Person und Woche. In diesem Jahr sind es noch 17,4 Liter pro Person und Woche. Das ist ein erfreulicher Trend, der ebenfalls einer langjährigen Forderung des Bundes der Steuerzahler NRW entspricht. Denn es hilft nichts, wenn eine Kommune zwar längere Leerungsintervalle und kleine Tonnengrößen anbietet, diese aber selbst von Kleinfamilien wegen unrealistisch hoch angesetzter Mindestvolumenvorgaben pro Person und Woche nicht „gebucht“ werden dürfen.

## BdSt-Forderungen zu den Abfallgebühren

- **Standardsetzungen durch die Politik überdenken.**  
Wöchentliche Leerungen – wie in Düsseldorf – treiben die Kosten in die Höhe. Ebenso die flächendeckende Pflicht zur Biotonne, die teurer ist als ein Bringsystem mit Bioabfall-Containern auf Wertstoffhöfen. Auch bei der Zahl der Recyclinghöfe braucht es Augenmaß: Während Düsseldorf mit 3 Höfen auskommt, betreibt Münster 11 – bei weniger Einwohnern.
- **CO<sub>2</sub>-Bepreisung bei Müllheizkraftwerken weitmöglichst streichen. Europarechtliche Vorgaben nicht übererfüllen.**
- **Müllfahrzeuge von der Mautpflicht befreien.**  
Als Teil der Daseinsvorsorge dürfen diese Fahrzeuge nicht zusätzlich belastet werden. Polizei-, Feuerwehr- und Notdienstfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Straßenreinigung, Winterdienst und Straßenunterhaltung sind im Gegensatz zu Müllfahrzeugen bereits von der Mautpflicht ausgenommen.
- **Interkommunale Zusammenarbeit ausbauen – mit Augenmaß.**  
In Ostwestfalen-Lippe (OWL) funktioniert die kostengünstige private Drittbeauftragung seit Jahren. Neue kommunale Kompostierungsanlagen, wie von Bielefeld, Herford oder Lippe geplant, sind aus Sicht des BdSt NRW nicht erforderlich und sollten überdacht werden.

### Fazit:

Ob bei Abwasser oder Abfall – kommunale Entscheidungen wirken sich direkt auf die Abgabenbelastung der Steuerzahler aus. Der BdSt NRW fordert mehr Wirtschaftlichkeit, Maßhalten bei Standards und strukturelle Korrekturen im Kommunalabgabengesetz – für sozialverträgliche und gerechte Gebühren in NRW.

Kontakt:

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.

Pressestelle

Telefon 0211 99175-26 oder 0211 99175-21

E-Mail: [presse@steuerzahler-nrw.de](mailto:presse@steuerzahler-nrw.de)

Internet: <https://www.steuerzahler.de/nrw>